

LEHRAMTSSTUDIEN (KENN.NR.BILDN.ERZIEHUNG: 590)

Die Lehramtsstudien Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werken und Werkerziehung sind kombinationspflichtig, das heißt, sie können nur in Kombination mit einem zweiten Lehramtsfach belegt werden.

Das Studium der Bildnerischen Erziehung kann nur nach positiv bestandener Zulassungsprüfung aufgenommen werden (Vorlage bildn. Arbeiten und eine dreitägige künstlerische Zulassungsprüfung – Malerei und Grafik/Bildhauerei/Medailleurkunst und Kleinplastik).

Für Bewerber, die ein Diplomstudium der Malerei, Grafik, Bildhauerei oder Bühnengestaltung absolviert haben, ist keine Zulassungsprüfung erforderlich.

Die Aufnahme muß aber trotzdem über den Prüfungssenat erfolgen.

Für die Studienrichtung Textiles Gestalten und Werken ist eine positive Ablegung einer Zulassungsprüfung erforderlich, die Anmeldung zur Zulassungsprüfung muß persönlich mit Vorlage von Arbeiten erfolgen.

Für die Studienrichtung Werkerziehung ist die Vorlage einer Mappe mit Sachzeichnungen bzw. Naturstudien für die Zulassung zur Zulassungsprüfung erforderlich. Anschließend dreitägiger Test in den Bereichen Naturstudium, Entwurfzeichnen und bildnerisch-funktionelles Gestalten. Eine Kurzinformation über das Studium wird bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung gegeben. Zusätzlich ist die pädagogische Ausbildung im Zentrum für das Schulpraktikum – Universität Wien, A-1090 Wien, Maria Theresienstraße 3/18, zu absolvieren (nähere Auskünfte: Tel 319 99 08).

STUDIENPLAN FÜR BILDNERISCHE ERZIEHUNG (LEHRAMT AN HÖHEREN SCHULEN)

I. ERSTER STUDIENABSCHNITT (IDENT FÜR 1. UND 2. STUDIENRICHTUNG) STUNDENZAHLEN AUS DEN PFLICHT UND FREIFÄCHERN

§ 1: (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind insgesamt 69 Wochenstunden aus den Pflichtfächern und eine Wochenstunde aus einem Freifach zu melden bzw. zu besuchen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus folgenden Pflichtfächern zu melden bzw. zu besuchen:

Bezeichnung des Faches	Zahl der Semesterwochenstunden
a) Künstlerischer Unterricht	44
b) Gebundenes Zeichnen	4
c) Schrift und Schriftgestaltung	5
d) Kunstgeschichte	6
e) Vorprüfungsfach der ersten Diplomprüfung "Morphologie der bildenden Kunst"	2
f) aus den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung:	
1. Einführung in die Pädagogik	2
2. Einführung in die Fachdidaktik	2
g) Schulpraktische Lehrveranstaltungen	4

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHTFÄCHERN

§ 2: Als Lehrveranstaltungen, welche die in § 1 Abs. 2 angeführten Pflichtfächer erfassen, sind zu besuchen:

Bezeichnung des Faches	LV Typ	Zahl der Sem.-WStd.
a) Künstlerischer Unterricht		
Nach der Wahl des Kandidaten ist eines der folgenden Fächer zu melden:		
Malerei	KE	4 LV zu je 10
Grafik	KE	4 LV zu je 10
Bildhauerei	KE	4 LV zu je 10

Nachstehende Pflichtfächer sind zu besuchen:

Apparative Medien:

Fotografisches Praktikum f. BE

P + Ex 2

Apparative Medien:

Filmpraktikum

P + Ex 2

b) Gebundenes Zeichnen (Studien vor dem Objekt)

Gebundenes Zeichnen f. BE

V 2

Gebundenes Zeichnen f. BE

Ü 2

c) Schrift und Schriftgestaltung

Schrift und Schriftgestaltung

V 2

Typographie und Layout

KE 2

Einführung i.d.Umgang m.Computern

P 1

d) Kunstgeschichte

Kunstgeschichte I – Spezielle Stilkunde f. BE
(Anfänge bis Spätantike)

V + Ex 2

Kunstgeschichte II – Spezielle Stilkunde f. BE
(Kunst des Mittelalters)

V + Ex 2

Kunstgeschichte III – Spezielle Stilkunde f. BE
(Renaissance bis Barock)

V + Ex 2

e) Vorprüfung der ersten Diplomprüfung

“Morphologie der bildenden Kunst”

Morphologie der bildenden Kunst

V + Ü 2

f) aus den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung

1. Einführung in die Pädagogik

V 2

(Theorie d.Unterrichts – ist an der Universität Wien im Rahmen der allgem. päd. Ausbildung abzulegen u. am Institut im selben Stundenausmaß zu kompensieren)

2. Einführung in die Fachdidaktik

V 2

g) Schulpraktische Lehrveranstaltungen

1. Schulpraxis für BE I (Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmodellen)

V + Ü 2

2. Schulpraxis für BE II

V + Ü 2

(Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmodellen)

§ 2a: Für die Studieneingangsphase sind aus den im § 2 angeführten Pflichtfächern folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen:

Schulpraxis für BE I

V + Ü 2

Einführung in die Fachdidaktik

V 2

Apparative Medien – nach Wahl

P + EX 2

Kunstgeschichte – nach Wahl

V + EX 2

Schrift und Schriftgestaltung

V 2

Gebundenes Zeichnen

V + Ü 2

§ 2b: Als Wahlfächer gemäß §3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über geisteswis-senschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen werden die in §5 angeführten Lehrveranstaltungen empfohlen.

II. ZWEITER STUDIENABSCHNITT

1. STUDIENRICHTUNG STUNDENZAHLEN AUS DEN PFLICHT-, WAHL UND FREIFÄCHERN

§ 3: (1) In den fünf Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 66 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern und eine Wochenstunde aus einem Freifach zu melden bzw. zu besuchen:

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus folgenden Pflichtfächern zu melden bzw. zu besuchen:

Bezeichnung des Faches	Zahl der Semester- wochenstunden
a) Künstl. Unterricht	32
b) Kunstgeschichte	6
c) Theoretische Grundlagen der BE	4
d) Kunstbetrachtung	6
e) Schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit dem Seminar aus Fachdidaktik	6
f) Lehrveranstaltungen aus den bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 1 Abs. 2 lit. a nicht gewählten Fächern	8
g) Architektur und Umweltgestaltung	3
h) Vorprüfungsfach "Einrichtung von Arbeitsräumen"	1

(3) Neben den in Abs. 2 genannten Fächern sind aus folgenden Fächern zu melden bzw. zu besuchen:

a) aus dem gemäß Abs. 2 lit. a gewählten Fach	8
b) aus Fachgebieten, die die Studienrichtung wissenstheoretisch und philosophisch oder kunsttheoretisch und kunstphilosophisch vertiefen oder die Studienrichtung in historischer, wissenschaftsgeschichtlicher, soziologischer oder kunstgeschichtlicher Weise erfassen	6
c) Empfohlene Freifächer	1

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHTFÄCHERN

§ 4: (1) Als Lehrveranstaltungen, welche die in § 3 Abs. 2 angeführten Pflichtfächer erfassen, sind zu melden:

Bezeichnung des Faches	LV-Typ	Zahl der Sem.-WStd.
a) Künstl. Unterricht Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer: Malerei	KE	3 LV zu je 10
Grafik	KE	3 LV zu je 10
Bildhauerei	KE	3 LV zu je 10
Nachstehendes Pflichtfach ist zu besuchen: Apparative Medien: Videopraktikum	P+Ex	2
b) Kunstgeschichte Kunstgeschichte IV - Spezielle Stilkunde f.BE (Kunst d. 19. Jhdt.)	V+Ex	2
Kunstgeschichte V (Klassiker der Moderne)	V+Ex	2

Kunstgeschichte VI (Kunst d. Gegenwart)	V+Ex	2
c) Theoretische Grundlagen der Bildnerischen Erziehung		
Theoretische Grundlagen der BE I	V	2
Theoretische Grundlagen der BE II	V	2
d) Kunstbetrachtung		
Kunstbetrachtung I	V + Ü	2
Kunstbetrachtung II	V + Ü	2
Kunstbetrachtung III	V + Ü	2
e) Schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit dem Seminar aus Fachdidaktik		
Fachdidaktik	S	2
Schulpraxis für BE III (Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmodellen)	P	2
Schulpraxis für BE IV (Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmodellen)	P	2
f) Lehrveranstaltungen aus den bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a nicht gewählten Fächern		
Technische Grundlagen der Malerei	V 1 + KE 3 + Ex	
Technische Grundlagen der Grafik	V 1 + KE 3 + Ex	
Technische Grundlagen der Bildhauerei	V 1 + KE 3 + Ex	
g) Architektur und Umweltgestaltung		
Architektur und Umweltgestaltung f. BE	V + Ex	1
Architektur und Umweltgestaltung f. BE	S + Ex	2
h) Einrichtung von Arbeitsräumen		
Einrichtung von Arbeitsräumen	V + Ex	1
(2) Als Lehrveranstaltungen, welche die in §3 Abs. 3 lit a angeführten Pflichtfächer erfassen, sind zu melden:		
Malerei	KE	8
Grafik	KE	8
Bildhauerei	KE	8

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN WAHLFÄCHERN

§ 5: Aus § 3 Abs. 3 lit. b sind nach Wahl des Studierenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von sechs Wochenstunden zu melden bzw. zu besuchen:

1. Kunstgeschichte VII (Vergleichende Kunstgeschichte)	V + Ex	2
2. Kunstgeschichte VIII (Österreichische Kunst)	V + Ex	2
3. Kunstgeschichte IX (Außereuropäische Kunstgeschichte)	V + Ex	2
4. Visuelle Medien (Fotografie, Film, Fernsehen, Video, Bildwerbung, Comics)	V	2
5. Visuelle Medien (Fotografie, Film, Fernsehen, Video, Bildwerbung, Comics)	S	2
6. Museumspädagogik	V + Ex	2
7. Ästhetik und ästhetische Erziehungskonzepte	V	1
8. Soziologie der Kunst	V	1

9. Methodik der Bildnerischen Erziehung	V	2
10. Wahrnehmungspsychologie	V	2
11. Farbenlehre	V	1
12. Farbenchemie	V	2
13. Anatomie und anatomisches Zeichnen	V	2
14. Vorbereitung und Durchführung von Institutspublikationen	V	3
15. Computergrafik für BE	V	2
16. Vergleichende Kulturgeschichte	V	1
17. Metallgußvorbereitende Abgußtechniken u. sonstige Abformverfahren	V	3
18. Vorbereitung z. Verfassung wissenschaftl. Arbeiten	S	2

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN FREIFÄCHERN

§ 6: Als Freifächer und Ersatzwahlfächer werden folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

1. Einführung i.d. Umgang mit Computern	Ü	1
2. Übungen zur Fachdidaktik	Ü	2
3. Einführung i.d. Grundprinzipien der Mediengestaltung	Ü + Ex	2
4. Naturstudien	KE	2
5. Praktischer Einsatz d. Fotografischen Mittel im Unterricht	P	2
6. Übungen zur Ausstellungstechnologie	Ü + Ex	2
7. Verwendung audiovisueller Medien	Ü	2

sowie die unter §5 genannten Wahlfächer

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

2. STUDIENRICHTUNG

STUNDENZAHLEN AUS DEN PFLICHT- UND FREIFÄCHERN

§ 7: (1) In den fünf Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 66 Wochenstunden aus den Pflichtfächern und eine Wochenstunde aus einem Freifach zu besuchen.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern zu besuchen:

Bezeichnung des Faches	Zahl der Semester- wochenstunden
a) Künstl. Unterricht	32
b) Kunstgeschichte	6
c) Theoretische Grundlagen der BE	4
d) Kunstbetrachtung	6
e) Schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit dem Seminar aus Fachdidaktik	6
f) Lehrveranstaltungen aus den bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 1 Abs. 2 lit. a nicht gewählten Fächern	8
g) Architektur und Umweltgestaltung	3
h) Vorprüfungsfach "Einrichtung von Arbeitsräumen"	1

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHTFÄCHERN

§ 8: (1) Als Lehrveranstaltungen, welche die in § 7 Abs. 2 angeführten Pflichtfächer erfassen, sind zu besuchen:

Bezeichnung des Faches	LV Typ	Zahl der Sem.-WStd.
a) Künstl. Unterricht		
Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:		
Malerei	KE	3 LV zu je 10
Grafik	KE	3 LV zu je 10
Bildhauerei	KE	3 LV zu je 10
Nachstehendes Pflichtfach ist zu besuchen:		
Apparative Medien:		
Videopraktikum	P+Ex	2
b) Kunstgeschichte		
Kunstgeschichte IV – Spezielle Stilkunde f.BE (Kunst d. 19. Jhdt.)	V+Ex	2
Kunstgeschichte V (Klassiker der Moderne)	V+Ex	2
Kunstgeschichte VI (Kunst d. Gegenwart)	V+Ex	2
c) Theoretische Grundlagen der Bildnerischen Erziehung		
Theoretische Grundlagen der BE I	V	2
Theoretische Grundlagen der BE II	V	2
d) Kunstbetrachtung		
Kunstbetrachtung I	V + Ü	2
Kunstbetrachtung II	V + Ü	2
Kunstbetrachtung III	V + Ü	2
e) Schulpraktische Lehrveranstaltungen in Verbindung mit dem Seminar aus Fachdidaktik		
Fachdidaktik	S	2
Schulpraxis für BE III (Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmodellen)	P	2
Schulpraxis für BE IV (Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmodellen)	P	2
f) Lehrveranstaltungen aus den bei der ersten Diplomprüfung gemäß § 1 Abs. 1 lit. a nicht gewählten Fächern		
Technische Grundlagen der Malerei	V 1 + KE 3 +Ex	
Technische Grundlagen der Grafik	V 1 + KE 3 +Ex	
Technische Grundlagen der Bildhauerei	V 1 + KE 3 +Ex	
g) Architektur und Umweltgestaltung		
Architektur und Umweltgestaltung f. BE	V + Ex	1
Architektur und Umweltgestaltung f. BE	S + Ex	2
h) Einrichtung von Arbeitsräumen		
Einrichtung von Arbeitsräumen	V + Ex	1

EMPFOHLENE FREIFÄCHER

§ 9: Als Freifächer und Ersatzwahlfächer werden die unter §5 und §6 genannten Lehrveranstaltungen empfohlen.